



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.494

Eingereicht am: 04.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Reinhard (Thun, FDP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Kullmann (Hünibach, EDU)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 113/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ein attraktiver Stiftungsstandort entlastet die öffentlichen Finanzen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mittels eines Benchmarkings zu messen, wo der Kanton Bern als Standort für Förderstiftungen im Vergleich zu den anderen Kantonen steht;
2. Massnahmen zu ergreifen, damit der Kanton Bern als Standort für Förderstiftungen möglichst attraktiv ist.

Begründung:

Öffentliche Gelder sind ein begehrtes, aber ebenso begrenztes Gut, um das ein steter politischer Verteilungskampf tobt. Dabei geht leicht vergessen, dass auch Private erhebliche Beiträge an die Finanzierung von Aufgaben im öffentlichen Interesse leisten. Insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Forschung, Medizin, Gesellschaftspolitik und Umweltschutz spielen Förderstiftungen eine unverzichtbare Rolle.

Zwar sind die meisten Stiftungen wegen gemeinnütziger Zwecke von den meisten Steuern befreit. Wie eine Studie von SwissFoundations aber zeigt, zahlt sich eine Steuerbefreiung für den Standortkanton schon nach weniger als einem Jahr aus. Das heisst, dass mehr Mittel für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden, als durch eine Besteuerung dem Kanton zugeflossen wären.

Welche konkreten Projekte eine Förderstiftung im Rahmen ihres Stiftungszwecks schliesslich unterstützt, hängt stark damit zusammen, wo eine Förderstiftung ansässig ist. Es liegt auf der Hand, dass eine in Genf domizilierte Stiftung kaum ein Orchester in Bern unterstützen wird. Aus diesem Grund ist entscheidend, dass der Kanton Bern im interkantonalen Wettbewerb als Stiftungsstandort möglichst gute Karten hat.

Zentrale Rahmenbedingungen vor allem im steuerlichen Bereich, wie z. B. eine marktgerechte Entlohnung der Mitglieder des Stiftungsrates oder unternehmerische Fördermodelle, bei denen auch Mittel an eine Stiftung zurückfliessen können, sind im Kanton Bern bereits seit längerem gegeben. Mindestens ebenso wichtig sind hingegen Soft-Faktoren, wie das Selbstverständnis des Kantons als attraktiver Stiftungsstandort. Dazu gehören einerseits eine enge und dienstleistungsorientierte Zusammenarbeit, insbesondere mit der kantonalen Standortförderung, der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Stiftungsaufsicht, und andererseits, dass der Kanton Bern seine Vorzüge als Stiftungsstandort proaktiv kommuniziert. Im Unterschied zum interkantonalen Steuerwettbewerb, in dem der Kanton Bern nicht zuletzt wegen seiner topografischen Lage eine schwierige Ausgangslage hat, spielen solche Unwägbarkeiten beim Standortwettbewerb um Förderstiftungen keine Rolle, weshalb der Kanton Bern hier seine Chancen umso mehr packen sollte.

Je attraktiver sich der Kanton Bern als Stiftungsstandort positioniert, desto mehr entwickelt sich auch ein eigentlicher Stiftungscluster, sei das z. B. durch stiftungsbezogene und philanthropische Lehre und Forschung an Universität und Fachhochschule oder durch einen wachsenden privaten Sektor, der beispielsweise Dienstleistungen für Stiftungen erbringt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, im Rahmen eines Benchmarkings die Attraktivität des Stiftungsstandortes Kanton Bern im Verhältnis zu den anderen Kantonen ermitteln zu lassen, wobei die Anzahl Stiftungsgründungen pro Jahr ein Indikator sein kann, und Massnahmen zu präsentieren, wie er seine Attraktivität weiter steigern kann.

Antwort des Regierungsrates

Förderstiftungen und (operative) Stiftungen¹ stärken den Kanton nicht nur, indem sie sich für einen gemeinnützigen Zweck engagieren, sondern auch durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Förderung von Innovationen. Darüber hinaus unterstützen sie das gesellschaftliche Engagement und steigern die öffentliche Reputation des Standorts.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton Bern bereits ein etablierter und attraktiver Stiftungsstandort ist. Gemäss dem Schweizer Stiftungsreport 2025² liegt der Kanton Bern bei der Anzahl der ansässigen Stiftungen per Ende 2024 mit 1424 Stiftungen hinter dem Kanton Zürich (2212 Stiftungen) auf Rang 2 aller Kantone. Im Gegensatz zu anderen grossen Kantonen (insbesondere ZH und VD) verzeichnet der Kanton Bern erfreulicherweise ein Nettowachstum bei der Anzahl Stiftungen (Neugründungen abzüglich Liquidationen), das auch über dem Schweizer Durchschnitt liegt (2024: BE: +0.6 %, CH: +0.2 %; 2023: BE: +0.8 %, CH: +0.6 %).

¹ Förderstiftungen, die rund die Hälfte aller gemeinnützigen Stiftungen ausmachen, sind gemeinnützige Stiftungen, die andere Organisationen, Projekte oder Einzelpersonen unterstützen. Operative Stiftungen verzichten auf Beiträge an Dritte und erfüllen die Umsetzung des Stiftungszwecks durch eigene Dienstleistungen oder eigene Projekte.

² Der Schweizer Stiftungsreport 2025 - SwissFoundations

Daraus lässt sich schliessen, dass der Kanton Bern von Stifterinnen und Stiftern als attraktiver Standort für Stiftungen wahrgenommen wird.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Mit dem Schweizer Stiftungsreport, der jährlich vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, und dem Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich publiziert wird, existiert bereits eine umfassende Übersicht zur Stiftungslandschaft Schweiz. Darin sind unter anderem auch Zahlen zu den Neugründungen und Liquidationen von Stiftungen nach Kanton enthalten.

Ein Benchmarking, das über diese Grundlagen hinaus geht, dürfte schwierig zu realisieren sein und kaum einen Mehrwert bringen. Die gesetzlichen Vorgaben sind aufgrund der Vorgaben im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) für alle Kantone identisch. Unterschiede können sich allenfalls bei den Tarifen und den Freigrenzen ergeben und dann vor allem in der Praxis, welche auf generell-abstrakter Ebene nur schwierig feststellbar und im Rahmen eines Benchmarkings kaum vergleichbar ist.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Motion mit dem Schweizer Stiftungsreport als erfüllt und sieht keinen Nutzen in einem zusätzlichen Benchmarking. Er beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1 der Motion.

Ziffer 2

Wie in der Motion bereits erwähnt und vom Schweizer Stiftungsreport bestätigt, weist der Kanton Bern bereits sehr gute Rahmenbedingungen für Stiftungen auf. Aus steuerlicher Sicht ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Die Voraussetzungen und Abläufe zur Erlangung einer Steuerbefreiung werden transparent und umfassend auf der kantonalen Internetseite publiziert.³
- Auch zeigt sich die Berner Praxis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kundenfreundlich. Was beispielsweise der Kanton Zürich letztes Jahr als grosse Praxisänderung zur Stärkung des Stiftungsstandorts angekündigt hat, gilt im Kanton Bern schon länger: Unternehmerische Fördermodelle oder auch eine Entlohnung der Mitglieder von Stiftungsräten sind möglich, ohne die Steuerbefreiung zu gefährden. Auch eine teilweise Steuerbefreiung ist möglich, wenn nur ein Teil der Stiftung gemeinnützig ist.
- Für steuerpflichtige Stiftungen gelten bei den Kantons- und Gemeindesteuern überdies folgende Freigrenzen: für die Gewinnsteuer 20 800 Franken und für die Kapitalsteuer 80 000 Franken.⁴

Der Regierungsrat erachtet deshalb das Anliegen der Motion als weitgehend erfüllt. Er ist jedoch bereit zu prüfen, wie die Standortattraktivität des Kantons Bern für die Ansiedlung von Stiftungen insbesondere in Zusammenarbeit mit der Standortförderung weiter gestärkt werden könnte. Nicht möglich wären jedoch weitergehende steuerliche Massnahmen (vgl. Ziff. 1 hievore).

Der Regierungsrat beantragt Ziffer 2 der Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Steuerbefreiung von juristischen Personen - TaxInfo - Kanton Bern

⁴ Diese Freigrenzen werden allenfalls noch erhöht, da in der Steuergesetzesrevision 2027, die aktuell im Grossen Rat beraten wird (1. Lesung in der Herbstsession 2025, 2. Lesung in der Frühlingssession 2026), ein entsprechender Antrag gestellt wurde.